



## Vergütungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt für die Vergütung der Leistungen der Staufer Kirsch GmbH (Gesellschaft) in Sachen "Ihre Angelegenheit" mit dem Auftraggeber (Mandant):

**Mandant**  
Adresse

### I. Übersicht Vergütung:

Die Gesellschaft rechnet ihre Tätigkeiten (auch Erstberatungen) nach Zeitaufwand zum Stundensatz ab; abgerechnet wird in Zeittakten je angefangene 6 Minuten, wie in Ziff. II.2 beschrieben.

Vereinbart ist jedoch **mindestens** die **gesetzliche Vergütung** nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nebst Anlagen 1 und 2 mit den unter Ziff. II.3 beschriebenen Modifikationen. **Diese Vergütung kann höher als nach Zeitaufwand berechnet ausfallen.** Kosten, Auslagen sowie Reisekosten, wie unter Ziff. II.4 dargestellt, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### II. Details:

#### 1. Reichweite der Vergütungsvereinbarung

**1.1** Der Umfang der Tätigkeit der Gesellschaft bestimmt sich nach dem jeweiligen Auftrag und den Anforderungen des Mandanten.

**1.2** Diese Vergütungsvereinbarung **gilt auch für zukünftige Aufträge und Leistungen**, die im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Auftrag stehen, vor allem für spätere Erweiterungen. Erweiterungen sind beispielsweise nach der Erstberatung etwaige weitere Beratungen, die Erstellung von Stellungnahmen, Gutachten und Verträgen, die Ausarbeitung von Texten und Verträgen, die außergerichtliche Vertretung gegenüber Dritten sowie die Einlegung von Rechtsmitteln wie Widerspruch, Klage, Berufung, Revision sowie Tätigkeiten im Bereich der Mediation oder Schlichtung.

#### 2. Vergütung nach Zeitaufwand

**2.1** Der Auftraggeber vergütet die Gesellschaft für Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Auftrag nach Zeitaufwand. Die Tätigkeiten umfassen abhängig vom Auftrag auch die Beratung (mündlich in Präsenz, telefonisch, online oder mit anderen Kommunikationsmitteln, schriftlich oder in Textform), Prüfungs- und Recherchetätigkeiten sowie die Ausarbeitung von Konzepten, Texten oder Grafiken, Schulungen, die außergerichtliche und gerichtlichen Vertretung sowie die zugehörige Dokumentation.

**2.2** Die Abrechnung erfolgt in Zeittakten von sechs Minuten. Je angefangene sechs Minuten, ab der ersten Minute, wird mindestens ein Zeittakt (1/10 des Stundensatzes) berechnet.

**2.3** Der Auftraggeber kann für die jeweiligen Tätigkeiten zeitliche Budgets oder Pauschalen (Limitierung) in Textform vorgeben. Bei Vorgabe einer Limitierung ist seitens der Gesellschaft eine über die Limitierung hinausgehende Tätigkeit nicht geschuldet. Ziffer 3 bleibt unberührt.

**2.4** Der Stundensatz beträgt 330,00 EUR netto (392,70 EUR brutto) für Rechtsanwälte, für nicht anwaltliche Mitarbeiter 120,00 Euro netto (142,80 Euro brutto). Bei vereinbarten Tätigkeiten nach 18 Uhr und vor 8 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztags, erhöht sich der Stundensatz um 50%.

**2.5** Für Reisezeiten zu Besprechungen, Terminen oder Recherchen sowie für Wartezeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag beträgt der Stundensatz 200,00 EUR netto (238,00 EUR brutto), es sei denn der unter Ziffer 2.4 vereinbarte Stundensatz ist niedriger. Wartezeiten fallen beispielsweise an, wenn sich Besprechungen oder Termine verzögern und die Mitarbeiter in dieser Zeit keine anderweitigen Tätigkeiten vornehmen können. Kosten nach Ziffer 4 bleiben unberührt.

**2.6** Der Mandant vergütet der Gesellschaft den zeitlichen Aufwand für die erste Befassung mit Aktenanlage und deren Befassung auch dann, wenn der Mandant darüber hinaus keine weitere Leistung abrufen.

**2.7** Die Gesellschaft erfasst die zeitlichen Aufwände elektronisch mit Zeitangaben und ergänzt diese mit stichpunktartigen Anmerkungen zur Art der durchgeführten Tätigkeiten; sie kann dabei auf Dokumente und Notizen Bezug nehmen. Der Berechnung nach Ziffer 4 ist eine Erfassung mit Datum, Dauer und Anmerkungen beigefügt. Der Auftraggeber erhält von der Gesellschaft auf Anfrage eine aktuelle Erfassung der noch nicht abgerechneten zeitlichen Aufwände.

### **3. Mindestvergütung, Geschäftsgebühr, Einigungs- und Erledigungsgebühr, Regelungen zu (Erst-)Beratung, Mediation, Gutachten und Vertragsgestaltung**

**3.1** Vereinbart sind **mindestens** die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) je Angelegenheit; dies gilt auch bei außergerichtlichen Tätigkeiten. Die nachfolgenden Gebühren bestimmen sich dabei nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert) und der Gebührentabelle in Anlage 2 zum RVG.

**3.2** Für ein erstes Beratungsgespräch (Erstberatung), das nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, zahlt der Auftraggeber der Gesellschaft mindestens 249,90 Euro brutto. Für einen mündlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung) zahlt der Auftraggeber mindestens eine 0,5-fache Gebühr (Anlage 2 zum RVG) aus dem Gegenstandswert der Angelegenheit.

**3.3** Der Auftraggeber erhält von der Gesellschaft auf Anfrage Angaben zur Schätzung der voraussichtlichen Kosten für die beauftragten Tätigkeiten.

**3.4** Die Vergütung nach Zeitaufwand (Ziffer 2) bleibt unberührt; die Vergütung nach Zeitaufwand wird auf die Vergütung nach Ziffer 3 angerechnet.

### **4. Kosten, Auslagen und Reisekosten, Umsatzsteuer**

**4.1** Kosten und Auslagen für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten, für Post- und Telekommunikation, Hebegebühren für die Weiterleitung von Zahlungen sowie Tage- und Abwesenheitsgeld bei Geschäftsreisen nach dem RVG berechnet die Gesellschaft zusätzlich zu der Vergütung nach den Ziffern 2 und 3. Verauslagte Gerichtskosten, Kosten für Fremdleistungen (z.B. Übersetzungen), fallbezogene Datenbankabfragen und Literatur sowie sonstige Dienste sind gegen Kostennachweis zu erstatten, soweit diese für die Bearbeitung zweckdienlich sind.

**4.2** Reisekosten sind, sofern der Sachbearbeiter mit einem PKW fährt, pauschal mit 0,99 Cent netto (1,18 Euro brutto) je Kilometer Fahrtstrecke zu vergüten. Der Auftraggeber erstattet der Gesellschaft Reisekosten einschließlich Verbindungen mit öffentlichem Personennahverkehr, Bahn erster Klasse, Flugzeug Business bzw. Economy Flex, Taxi, Mietwagen und Fahrzeugmiete gegen Nachweis. Dies gilt auch für Übernachtungskosten, wenn die Reise zum Tätigkeitsort vor 8 Uhr beginnen oder die Rückfahrt nach 20 Uhr enden würde, beschränkt auf 240 Euro brutto je Nacht. Die Gesellschaft wählt das Reisemittel nach Zweckdienlichkeit unter Berücksichtigung der Gesamtreisezeit.

**4.3** Die Vergütung nach Zeitaufwand einschließlich der Reise- und Wegezeiten nach Ziffer 2 und die Mindestvergütung nach Ziffer 3 bleiben unberührt.

**4.4** Die angegebenen Nettopreise sind zzgl. 19 % gesetzlicher Umsatzsteuer; die Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

### **5. Rechnung, Fälligkeit, Zahlungsdatum, Vorschuss**

**5.1** Für die Berechnung genügt abweichend von § 10 RVG die Textform und die elektronische Übermittlung. Die Gesellschaft ist berechtigt die Tätigkeiten in monatlichen, nach eigenem Ermessen auch in kürzeren Abständen abzurechnen.

**5.2** Mit der Berechnung werden Vergütung und Auslagen zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber hat die Vergütung binnen 14 Tagen nach dem Datum der Berechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto der Gesellschaft zu überweisen.

**5.3** Die Gesellschaft kann vom Auftraggeber für die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

## **6. Form**

Der Abschluss dieser Vereinbarung, sowie Ergänzungen und Anpassungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

## **7. Anwendbarkeit deutschen Rechts, Gerichtsstand**

Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für einen Streit aus dieser Vereinbarung ist der Sitz der Gesellschaft, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Gesellschaft ist berechtigt, ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht einzuleiten.

Im Übrigen sind die allgemeinen Vertragsbedingungen der Gesellschaft vereinbart.

Rosenheim, den "Datum"

Die Vereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren ab und kann diese wie auch die geltend gemachten Ansprüche übersteigen. Die Vergütung ist unabhängig von Grund und Höhe etwaiger Ansprüche gegenüber Dritten: Im Falle der Kostenerstattung durch eine gegnerische Partei, sonstige Verfahrensbeteiligte, die Staatskasse oder eine Rechtsschutzversicherung müssen diese nicht mehr als die gesetzliche oder tarifliche Vergütung erstatten. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und die jeweils aktuelle Gebührentabelle sind unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) einsehbar.